

Beschluss der Landessynode zu TOP 10.1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

Die Landessynode hat am 30. November 2019 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRГ-DW.EKM)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRГ-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252) und 7. Mai 2015 (ABl. S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben des Diakonischen Werkes zu veröffentlichen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Entsendungsrechte“ die Worte „nach §6 Absatz 2 und §8 Absatz 1“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt und die Worte „bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter“ werden gestrichen.

- c) In Absatz 3 wird der Satz 1 gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „fünf“ gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Hierzu gehören die Bekanntgabe von Anträgen und Verhandlungsergebnissen“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bleiben bis zur Neuwahl nach Satz 1 im Amt“
- b) Satz 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende gehindert an der Sitzung teilzunehmen, übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer erneuten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 nicht gegeben, wird mit einer Frist von längstens drei Wochen zu einer dritten Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen. In dieser dritten Sitzung kann die Arbeitsrechtliche Kommission entscheiden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die anwesenden Mitglieder entscheiden abschließend über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen; diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Gleichzeitig haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Beschluss bzw. den Beschlüssen nicht zugestimmt haben, die Möglichkeit nach § 15 Abs. 4 den Schlichtungsausschuss anzurufen. Auf diese Verfahrensregelungen ist in der Einladung hinzuweisen.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dies gilt nicht für Beschlüsse, die im Verfahren § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 6 zustande kommen.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7
- h) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und werden nach dem Wort „Protokoll“ werden die Worte „von der Geschäftsführung der Kommission“ angefügt.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9

j) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10 und nach Satz 2 werden folgende Sätze 3-6 neu angefügt:

„Der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil. Er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „kann“ die Worte „nur zu Protokoll in dieser Sitzung“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von sechs Wochen abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und nur zu Protokoll in dieser Sitzung den Schlichtungsausschuss anrufen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im Verfahren gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 5 zustande gekommen sind, kann der Schlichtungsausschuss gemäß § 13 Absatz 5 Satz 6 nur zu Protokoll in dieser Sitzung mit den Stimmen von vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, wird der Abschnitt 1 wie folgt neu gefasst:

„1. im Fall der Anrufung gegen Beschlüsse, die im Verfahren gemäß § 13 Absatz 5 Satz 2 bis 6 zustande gekommen sind (§ 15 Absatz 4),“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn er nicht in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt wurde.

(3) Ein unzulässiger Antrag ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragstellung schriftlich unter hinreichender Darlegung des Sachverhaltes begründet wurde oder der Antrag Gegenstände betrifft die außerhalb der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Schlichtungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Für das Verfahren gilt § 13 Absatz 7 entsprechend.“

d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird der Schlichtungsausschuss gegen Beschlüsse, die gemäß § 13 Absatz 5 zustande gekommen sind (§ 15 Absatz 4), angerufen, soll die Sitzung, in der dieses Thema beraten wird, spätestens vier Wochen nach Eingang der Anrufung des Ausschusses stattfinden. In diesem Verfahren kann der Schlichtungsausschuss keine eigenen, die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzenden Beschlüsse fassen. Er kann allenfalls die angefochtenen Beschlüsse aufheben und zur weiteren Verhandlung in die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen, wenn diese grob unbillig sind.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 7 und nach den Worten „sie ersetzen“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 9 und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses gilt § 13 Absatz 9 Satz 3 entsprechend.“

e) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(5) Der Schlichtungsausschuss kann auch beschließen, dass einzelne Verhandlungsgegenstände zur weiteren Verhandlung in die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverwiesen werden.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 10.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 4 und 5 werden gestrichen:

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Ablauf der Amtszeit am 30. Juni 2019 bis zum 31.12.2019 nicht zu einer Neukonstituierung geführt, so gilt dieses Verfahren als beendet. Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission kann im Anschluss nach den Regelungen dieses Gesetzes erneut das Verfahren der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission einleiten. Hierzu veröffentlicht sie unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Satz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission für die Amtszeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2023. Für die Bestimmung der Fristen zur Benennung von Dienstnehmervertretern nach §7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 tritt an die Stelle des Ablaufes der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ablauf des sechsten Kalendermonats nach der Veröffentlichung gemäß Satz 3.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz zur Änderung des ARRG-DW.EKM in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.